

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8332 — Koch Industries/Golden Gate/Infor)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2017/C 16/06)

1. Am 11. Januar 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Koch Industries, Inc („Koch Industries“, USA) und Golden Gate Private Equity, Inc („Golden Gate“, USA) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Infor, Inc („Infor“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Koch Industries ist ein privates US-Unternehmen, das verschiedenste Unternehmen besitzt, die in folgenden Bereichen tätig sind: Raffination, Chemikalien und Biokraftstoffe, forstwirtschaftliche Erzeugnisse und Konsumgüter, Düngemittel, Polymere und Zellstoffe, Elektronikbauteile, Ausrüstung und Technologie für die Verfahrenskontrolle und die Kontrolle von Umweltverschmutzung, Rohstoffhandel, Mineralien, Energie, Ranching und Investitionen.
 - Golden Gate ist eine in San Francisco ansässige private Kapitalbeteiligungsgesellschaft, die im Jahr 2000 gegründet wurde und ein Vermögen von etwa 15 Mrd. USD verwaltet. Das Unternehmen arbeitet mit Managementteams zusammen und investiert in im Umbruch befindlichen Unternehmen mit großem Wachstumspotenzial. Die verantwortlichen Manager von Golden Gate können auf eine lange und erfolgreiche Zusammenarbeit bei der Investition mit Managementteams in den verschiedensten Branchen und bei unterschiedlichen Transaktionsarten zurückblicken, einschließlich fremdfinanzierter Übernahmen, Rekapitalisierungen, Veräußerungen, Spin-Offs und Unternehmensausweitungen.
 - Infor bietet weltweit Software für die Ressourcenplanung von Unternehmen und damit verbundene Dienstleistungen an.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8332 — Koch Industries/Golden Gate/Infor per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.